



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

36. Jahrgang

ausgegeben am 28. Januar 2010

Nummer 01

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|---|---|---------|
| 1 | Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2008. | 3 - 9 |
| 2 | Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht. | 10 - 11 |
| 3 | Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 52. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Schoppmanns Wiese“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 12 - 13 |
| 4 | Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Entwurf der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Photovoltaikpark Appelhülsen“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch). | 14 - 15 |
| 5 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Marienhof“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung. | 16 - 18 |
| 6 | Amtliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nottuln. | 19 |
| 7 | Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Gemeinde Nottuln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung). | 20 - 28 |
| 8 | Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung) für den Ortskern von Nottuln. | 29 - 35 |

-
- | | | |
|----|---|----|
| 9 | Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch. | 36 |
| 10 | Bekanntmachung über die gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln im Monat Dezember 2009. | 37 |

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2008

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2008 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2008 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2008 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 28.01.2010 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

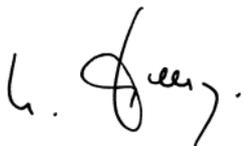
montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 21.01.2010

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

i.V.



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

Bilanz zum 31.12.2008 – Gemeinde Nottuln

AKTIVA

Stand 31.12.2008

	€	€	€
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Software		38.196,65	
1.1.2 Lizenzen		64.728,13	102.924,78
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>			
1.2.1.1 Grünflächen	13.729.469,80		
1.2.1.2 Ackerland	891.099,00		
1.2.1.3 Wald, Forsten	187.404,24		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.649.345,13	17.457.318,17	
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	701.925,00		
1.2.2.2 Schulen	25.834.531,00		
1.2.2.3 <i>Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude</i>	9.697.781,50	36.234.237,50	
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>			
1.2.3.1 <i>Grund und Boden des Infrastrukturvermögens</i>	11.716.261,37		
1.2.3.2 <i>Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen</i>	29.989.720,00		
1.2.3.3 <i>Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens</i>	1.744.806,00	43.450.787,37	
1.2.4 <i>Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>		46.898,00	
1.2.5 <i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>		7.800,00	
1.2.6 <i>Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge</i>		4.706.272,00	
1.2.7 <i>Betriebs- u. Geschäftsausstattung</i>		989.846,65	
1.2.8 <i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>		67.251,39	102.960.411,08
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 <i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>		500.467,11	
1.3.2 <i>Sondervermögen</i>		13.729.743,44	
1.3.3 <i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>		139.698,73	
1.3.4 <i>Ausleihungen</i>			
1.3.4.1 <i>Sonstige Ausleihungen</i>		8.485,22	14.378.394,50

Bilanz zum 31.12.2008 – Gemeinde Nottuln

AKTIVA

	Stand 31.12.2008	
	€	€
2 Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		63.949,00
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	8.072,77	
2.2.1.2 Steuern	418.859,69	
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	75.024,69	
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	595.692,94	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	49.230,52	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	105,69	
2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	50,80	
2.2.2.4 gegenüber Sondervermögen	3.455,67	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	484.350,38	1.634.843,15
davon aus LSt/KiSt/Solz:	88,10	
2.3 Liquide Mittel		9.465.494,99
Summe Umlaufvermögen:		11.164.287,14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		101.667,59
Summe AKTIVA		<u>128.707.685,09</u>

Bilanz zum 31.12.2008 – Gemeinde Nottuln

PASSIVA

Stand 31.12.2008

€ €

1 Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage	48.992.430,94	
1.2 Sonderrücklage	266.011,05	
1.3 Ausgleichsrücklage	631.146,83	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.796.178,72	
	<hr/>	
Summe Eigenkapital:		51.685.767,54

2 Sonderposten

2.1 für Zuwendungen	20.978.478,17	
2.2 für Beiträge	18.759.716,30	
2.3 für den Gebührenaussgleich	174.677,23	
2.4 Sonstige Sonderposten	1.311.974,33	41.224.846,03
	<hr/>	

3 Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen	10.159.126,00	
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	324.038,86	
3.3 Sonstige Rückstellungen	715.922,28	11.199.087,14
	<hr/>	

4 Verbindlichkeiten

4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	6.128.128,51	
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	10.141.499,16	
4.2 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	7.039.887,10	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	733.752,27	
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	148.991,66	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	397.251,43	24.589.510,13
	<hr/>	

5 Passive Rechnungsabgrenzung		8.474,25
	<hr/>	

Summe PASSIVA		<u>128.707.685,09</u>
----------------------	--	------------------------------

**Gemeinde Nottuln
Gesamtergebnisrechnung 2008**

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.698.727,34	15.128.997,00	15.758.392,25	629.395,25
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.431.095,43	5.686.405,00	6.577.202,12	890.797,12
3	+ Sonstige Transfererträge	15.290,91	588.133,00	15.861,23	-572.271,77
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.889.041,19	2.871.767,00	3.469.373,63	597.606,63
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	208.500,72	185.633,00	210.593,49	24.960,49
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	857.788,75	526.973,00	656.201,34	129.228,34
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.025.692,62	1.050.200,00	1.663.785,73	613.585,73
8	+ Aktivierte Eigenleistung	6.104,64	5.650,00	303,94	-5.346,06
9	+/- Bestandsveränderungen	439,00	0,00	38.681,00	38.681,00
10	= Ordentliche Erträge	28.132.680,60	26.043.758,00	28.390.394,73	2.346.636,73
11	- Personalaufwendungen	-3.710.415,59	-3.828.604,00	-3.693.212,36	135.391,64
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.430.935,33	-455.168,00	-364.865,48	90.302,52
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-5.993.895,19	-6.417.357,00	-6.186.779,08	230.577,92
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.580.609,65	-2.377.681,00	-2.620.158,52	-242.477,52
15	- Transferaufwendungen	-11.370.284,07	-12.109.596,00	-11.810.022,51	299.573,49
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.433.386,78	-1.106.234,00	-1.562.802,96	-456.568,96
17	= Ordentliche Aufwendungen	-26.519.526,61	-26.294.640,00	-26.237.840,91	56.799,09
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z.10 + 17)	1.613.153,99	-250.882,00	2.152.553,82	2.403.435,82
19	+ Finanzerträge	356.120,97	246.255,00	447.390,09	201.135,09
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-848.007,41	-936.764,00	-912.911,09	23.852,91
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	-491.886,44	-690.509,00	-465.521,00	224.988,00
22	= Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	1.121.267,55	-941.391,00	1.687.032,82	2.628.423,82
23	+ Außerordentliche Erträge	37.968,10	0,00	306.943,26	306.943,26
24	- Außerordentliche Aufwendungen	-930.068,82	-50.000,00	-197.797,36	-147.797,36
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	-892.100,72	-50.000,00	109.145,90	159.145,90
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	229.166,83	-991.391,00	1.796.178,72	2.787.569,72

**Gemeinde Nottuln
Gesamtfinanzrechnung 2008**

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres 2007	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.487.601,20	15.128.997,00	15.762.121,04	633.124,04
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.770.245,08	5.145.771,00	5.711.318,49	565.547,49
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	15.180,25	588.133,00	15.261,90	-572.871,10
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.992.990,33	2.187.681,00	2.094.001,61	-93.679,39
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	209.141,69	185.633,00	189.980,91	4.347,91
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	525.319,58	470.223,00	628.116,20	157.893,20
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.017.996,76	942.808,00	1.279.255,21	336.447,21
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	382.180,32	246.255,00	425.759,86	179.504,86
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.400.655,21	24.895.501,00	26.105.815,22	1.210.314,22
10	- Personalauszahlungen	-3.362.160,00	-3.506.328,00	-3.410.020,21	96.307,79
11	- Versorgungsauszahlungen	-392.813,35	-455.168,00	-519.942,46	-64.774,46
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-5.814.814,43	-6.454.707,00	-5.938.534,37	516.172,63
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-847.456,40	-936.764,00	-854.909,71	81.854,29
14	- Transferauszahlungen	-11.335.575,38	-11.619.596,00	-11.789.305,81	-169.709,81
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.164.374,51	-1.151.394,00	-1.086.591,00	64.803,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-22.917.194,07	-24.123.957,00	-23.599.303,56	524.653,44
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16)	1.483.461,14	771.544,00	2.506.511,66	1.734.967,66

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres 2007	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.112.719,74	975.739,00	1.070.348,73	94.609,73
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	80.375,70	15.000,00	341.135,75	326.135,75
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	90.000,00	0,00	-90.000,00
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	2.758,16	2.576,00	453.715,04	451.139,04
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.195.853,60	1.083.315,00	1.865.199,52	781.884,52
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-119.931,65	-278.942,00	-392.448,04	-113.506,04
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-526.526,97	-723.000,00	-4.852.316,49	-4.129.316,49
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-159.907,02	-5.288.999,00	-721.921,46	4.567.077,54
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-12.167,37	-62.200,00	-12.039,49	50.160,51
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- sonstige Investitionsauszahlungen	-6.799,69	-6.664,00	-24.190,07	-17.526,07
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-825.332,70	-6.359.805,00	-6.002.915,55	356.889,45
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	370.520,90	-5.276.490,00	-4.137.716,03	1.138.773,97
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	1.853.982,04	-4.504.946,00	-1.631.204,37	2.873.741,63
33	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	4.330.000,00	4.251.000,00	
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-220.357,86	-277.696,00	-271.639,14	6.056,86
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-208.306,00	-215.417,00	-215.416,05	0,95
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-428.663,86	3.836.887,00	3.763.944,81	-72.942,19
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)	1.425.318,18	-668.059,00	2.132.740,44	2.800.799,44
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.907.641,87	7.334.044,00	7.334.044,49	0,49
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.084,44	0,00	-1.289,94	-1.289,94
41	= Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	7.334.044,49	6.665.985,00	9.465.494,99	2.799.509,99

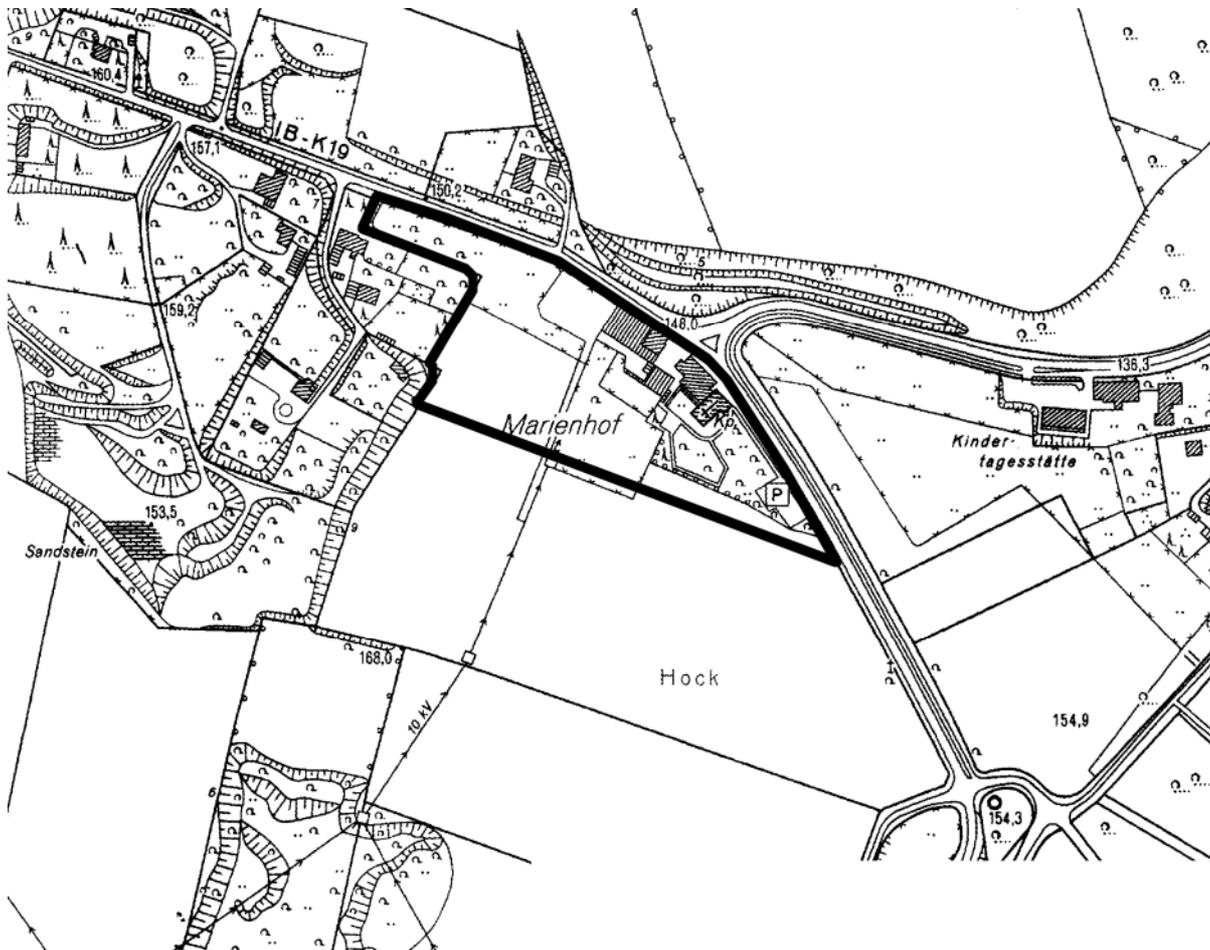
Bekanntmachung

über die Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 die 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. In seiner Sitzung am 30.06.2009 ist die Begründung mit Umweltbericht vom Rat gebilligt worden. Die Bezirksregierung Münster hat als zuständige übergeordnete Behörde die 63. Flächennutzungsplanänderung am 05.01.2010 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 63. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze. Der Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet und wird begrenzt im Norden durch die K 19 Richtung Billerbeck, im Osten durch die L 874 Richtung Nottuln.

ohne Maßstab



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 63. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

- (1) „Unbeachtlich werden:
1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

- (6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 19.01.2010



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen zum Gewässer- und Bodenschutz vor.

Des Weiteren liegen ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein Gutachten zum Hochwasserschutz sowie ein Baugrundgutachten vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 19.01.2010

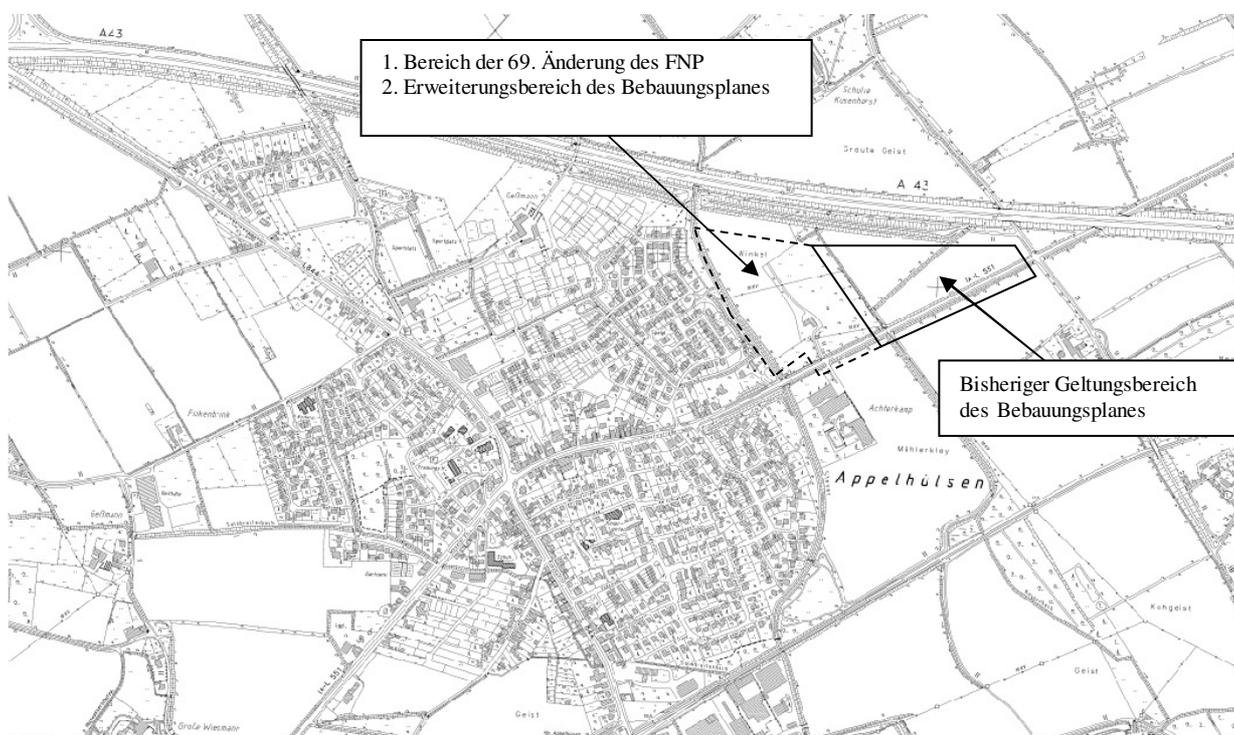


Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Entwurf der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Photovoltaikpark Appelhülsen“ (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114 „Photovoltaikpark Appelhülsen“ vom 11.02.2010 bis zum 10.03.2010 hingewiesen.



ohne Maßstab

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 114 befindet sich im Osten des Ortsteils Appelhülsen und ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.

Dort soll eine Erweiterung der östlich angrenzenden Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanentwurf und die jeweiligen Begründungen liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **11.02.2010 bis einschließlich 10.03.2010**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200**

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Nottuln, 19.01.2010



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

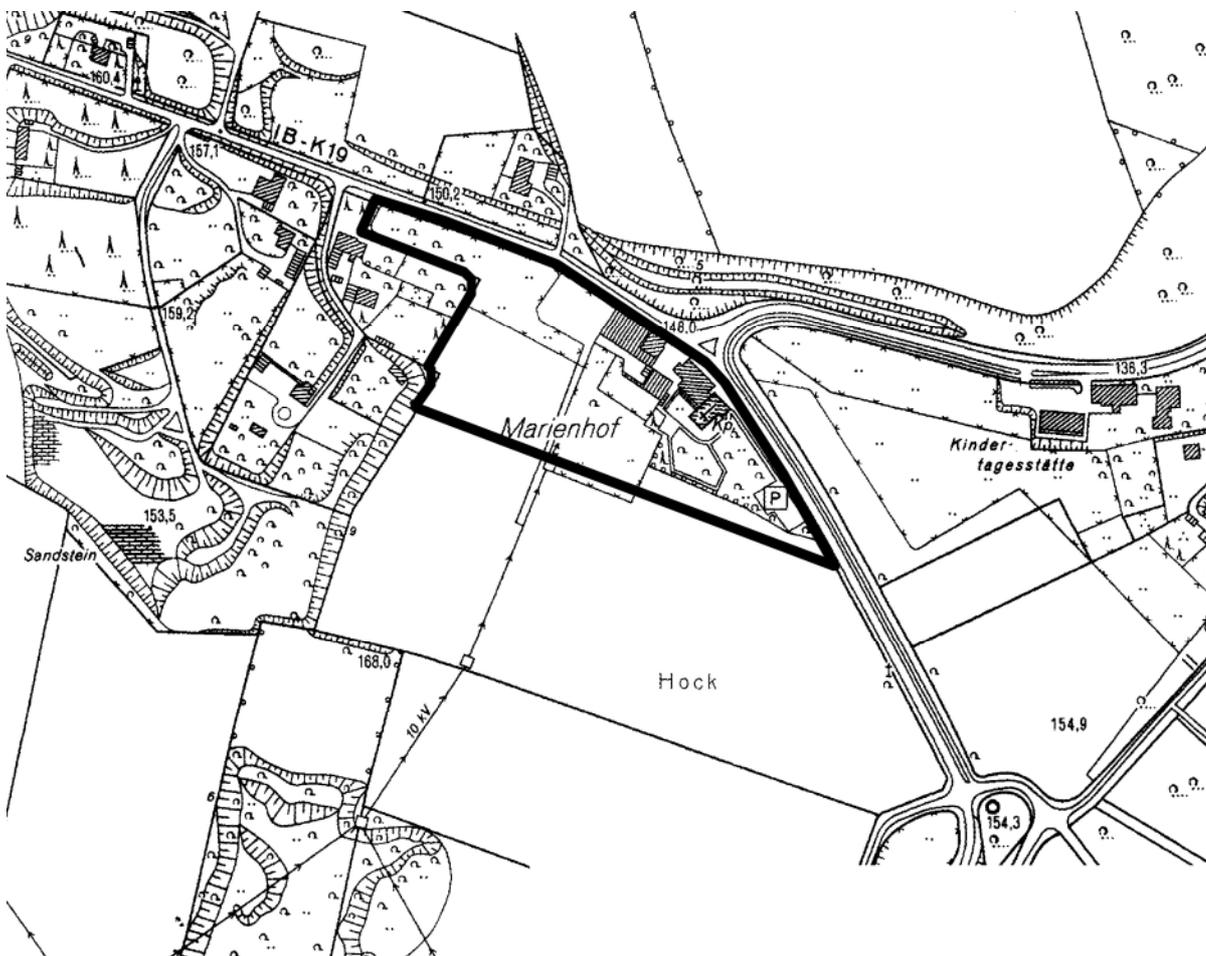
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Marienhof“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Marienhof“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet und wird begrenzt im Norden durch die K 19 Richtung Billerbeck, Osten durch die L 874 Richtung Nottuln. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

ohne Maßstab



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 116 „Marienhof“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 19. Januar 2010



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nottuln

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Nottuln vom 05.02.2010 bis zum 04.03.2010 hingewiesen.

Kernelemente des neuen Einzelhandelskonzeptes sind eine aktuelle Markt- und Standortanalyse, ein Zentrenkonzept, eine überarbeitete Sortimentsliste sowie Ansiedlungsleitsätze als Maßstab für künftiges kommunales Handeln.

Das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Nottuln soll nach Abwägung der betroffenen Belange vom Rat der Gemeinde als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden und so als Handlungskonzept für die Beurteilung und räumliche Steuerung (Bauleitplanung) von Einzelhandelsansiedlungen dienen.

Das Einzelhandelskonzept liegt für die Dauer eines Monats, vom **05.02.2010 bis einschließlich 04.03.2010**, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln

FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über Inhalt und Zweck der Planung wird Auskunft erteilt und es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nottuln, 19.01.2010



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung**Satzung der Gemeinde Nottuln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung)**

Die nachstehende Satzung der Gemeinde Nottuln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, 19.01.2010



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 51 Abs. 1 BauO NRW müssen bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen). Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund § 51 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2

Gebietszonen

In der Gemeinde Nottuln werden zur Regelung der Ablösemöglichkeit von notwendigen Stellplätzen oder Garagen durch Zahlung eines Geldbetrags folgende Gebiete festgelegt:

- Ortsteil Nottuln (Zone I)
- Ortsteil Appelhülsen (Zone II)
- Ortsteil Darup (Zone III)
- Ortsteil Schapdetten (Zone IV)
- Gewerbegebiete in der Gemeinde Nottuln (Zone V)

§ 3

Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Eine Ablösung der notwendigen Stellplätze und Garagen ist nur dann in den ausgewiesenen Zonen möglich, wenn die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht realisierbar ist.

§ 4

Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs werden

-
- Ortsteil Nottuln (Zone I) auf 6.562,50 € je Stellplatz festgesetzt;
 - Ortsteil Appelhülsen (Zone II) auf 5.306,82 € je Stellplatz festgesetzt;
 - Ortsteil Darup (Zone III) auf 5.075,00 € je Stellplatz festgesetzt;
 - Ortsteil Schapdetten (Zone IV) auf 5.937,50 € je Stellplatz festgesetzt;
 - Gewerbegebiete in der Gemeinde Nottuln (Zone V) auf 3.475,00 € je Stellplatz festgesetzt;

§ 5

Festsetzung des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 72,50 der in § 4 festgelegten Kosten wird der Geldbetrag im

- Ortsteil Nottuln (Zone I) auf 4.758,00 €;
 - Ortsteil Appelhülsen (Zone II) auf 3.847,00 €;
 - Ortsteil Darup (Zone III) auf 3.679,00 €;
 - Ortsteil Schapdetten (Zone IV) auf 4.305,00 €;
 - Gewerbegebiete in der Gemeinde Nottuln (Zone V) auf 2.506,00 €
 - alle übrigen Gebiete wie Zone V
- je Stellplatz festgesetzt.

§ 6

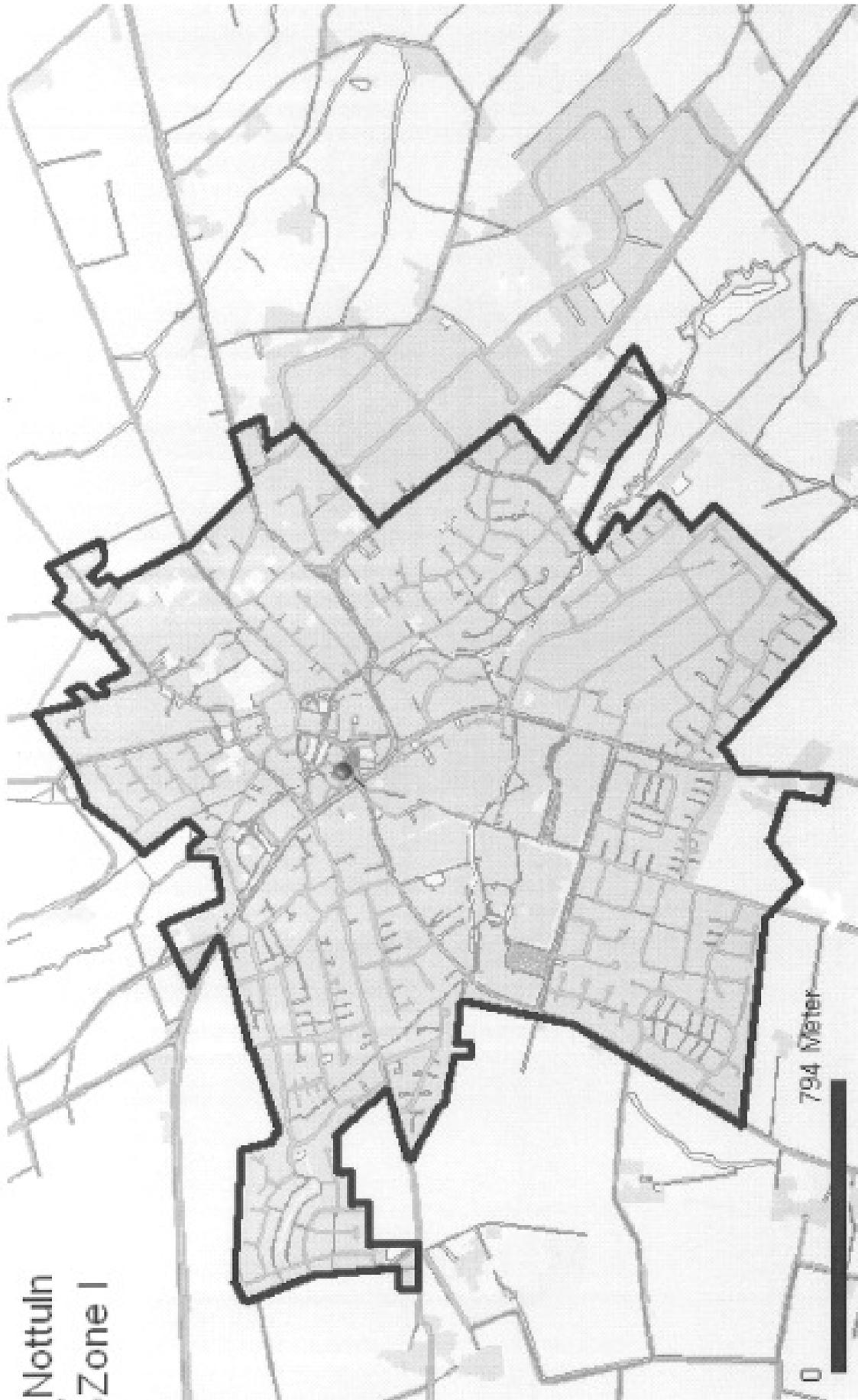
Aktualisierung

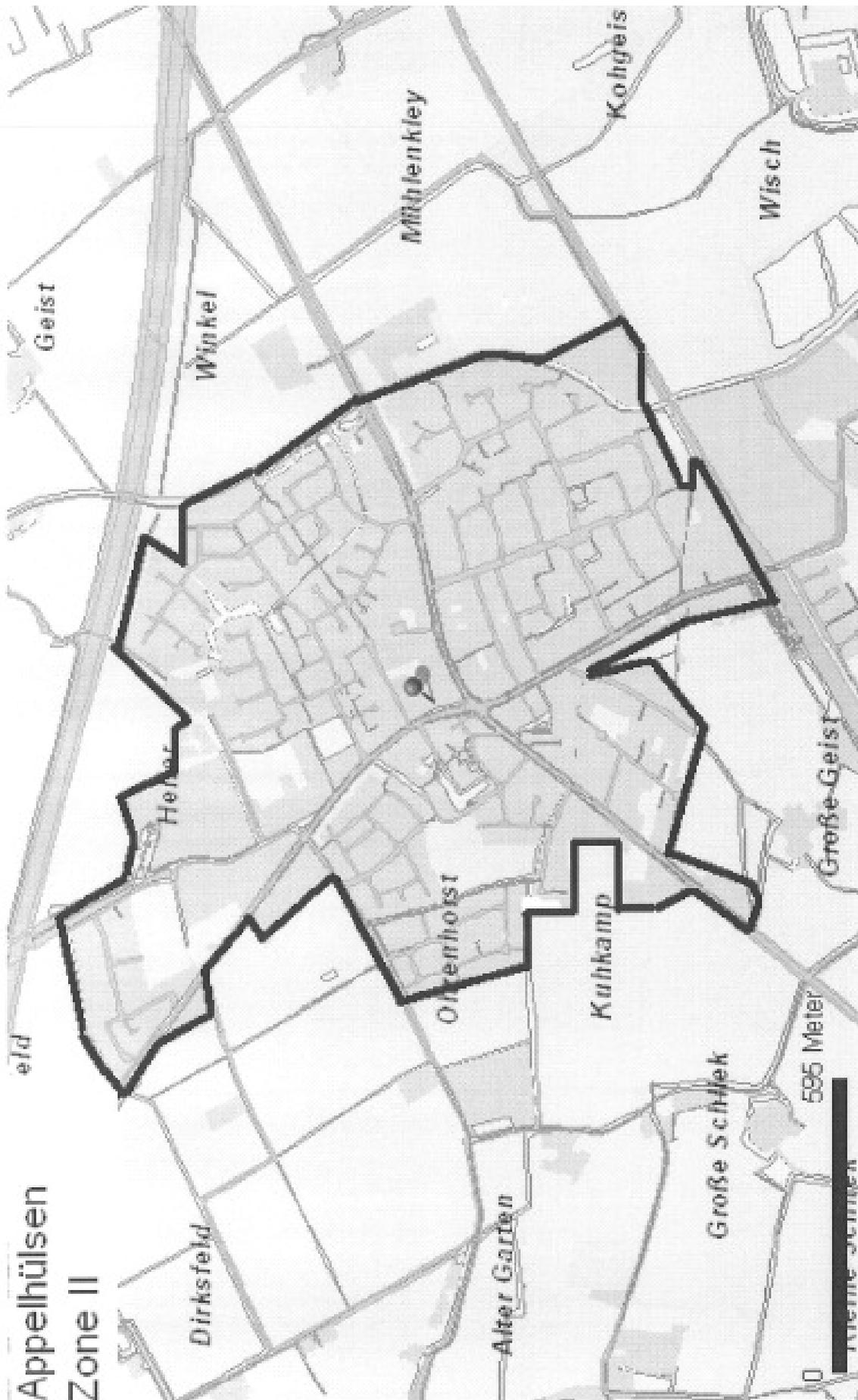
Die Festsetzung des Geldbetrages ist jährlich zu überprüfen und den aktuellen Bodenrichtwerten und Herstellungskosten anzupassen.

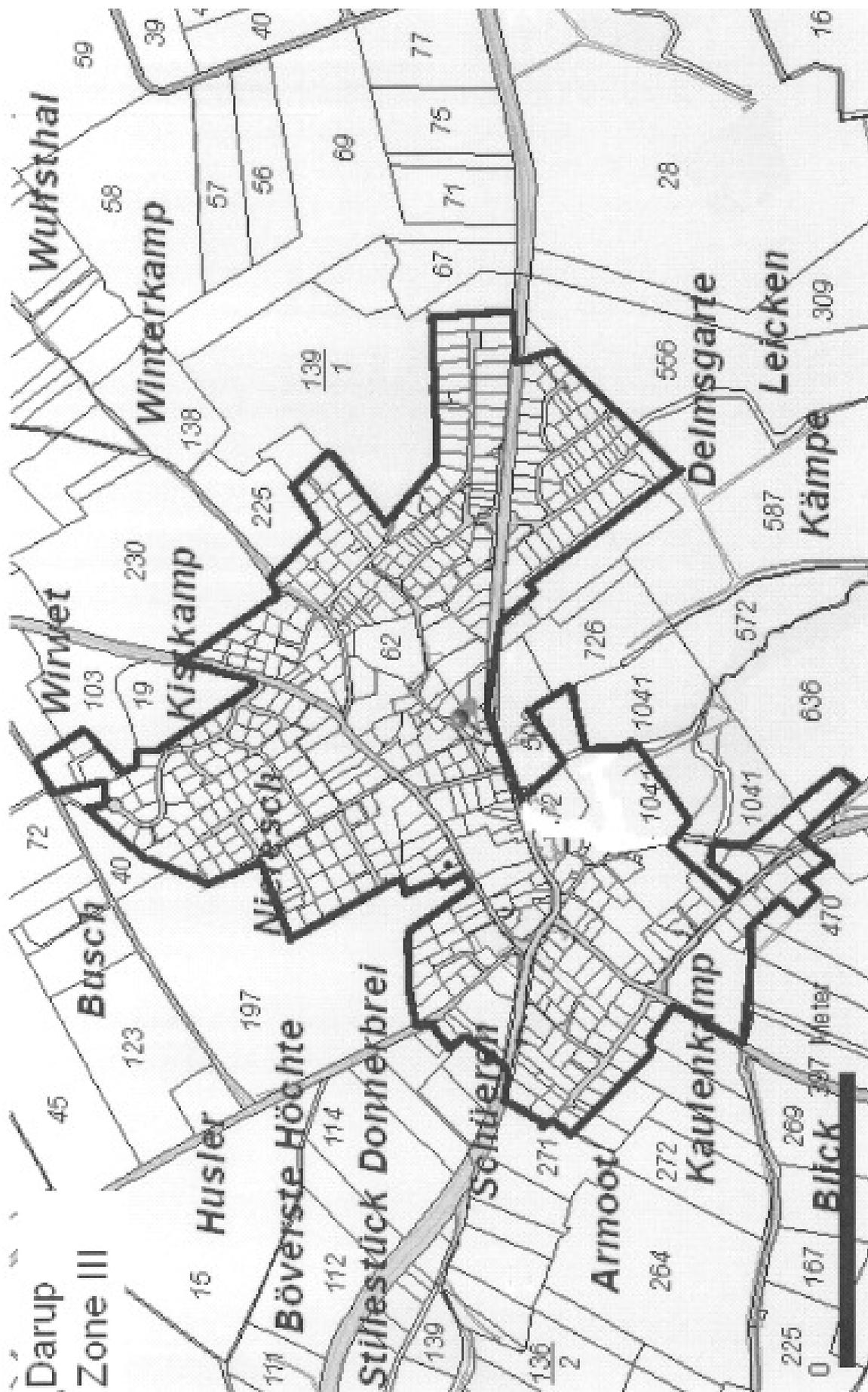
§ 7

Inkrafttreten

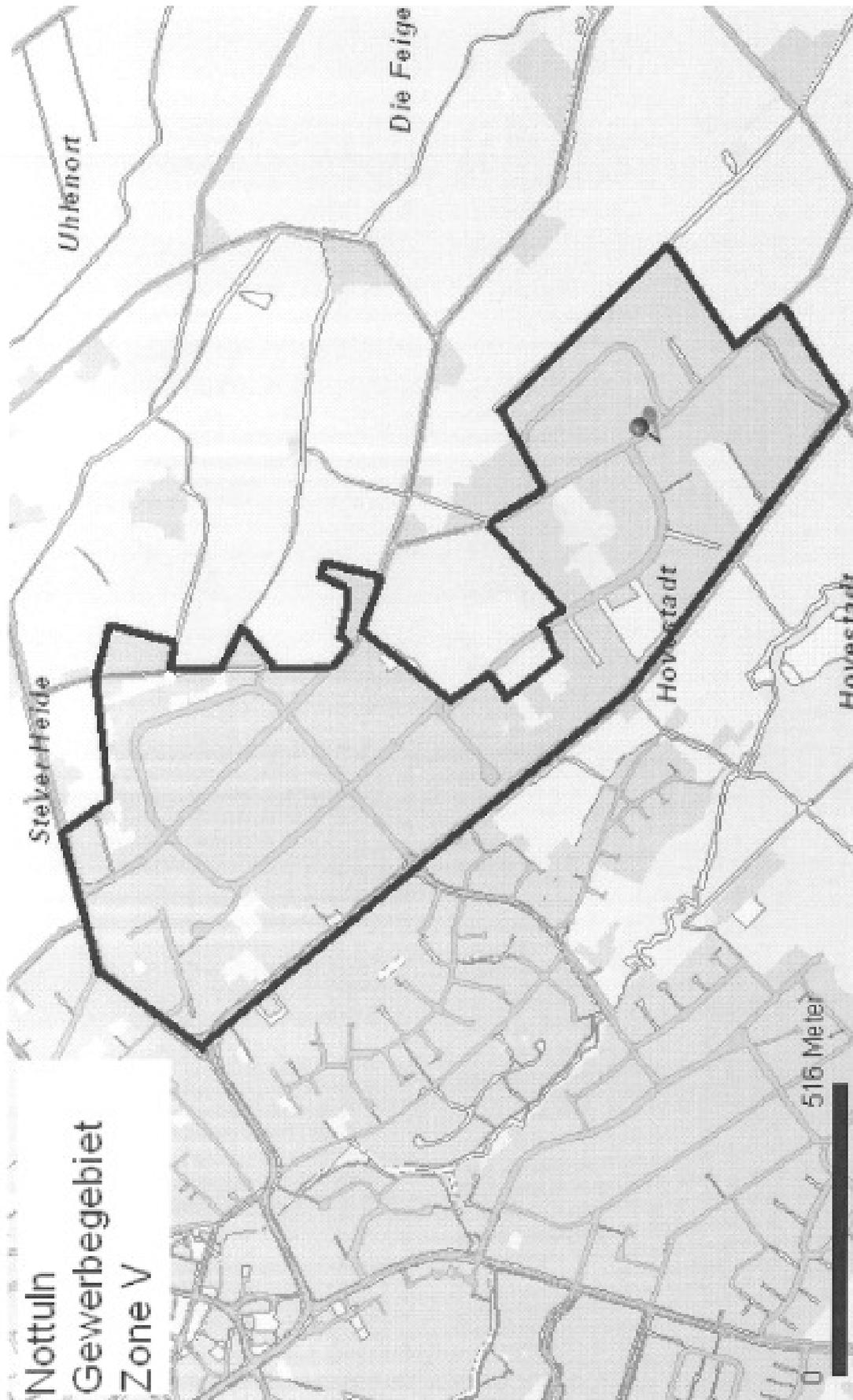
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nottuln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 22.02.1994 außer Kraft.

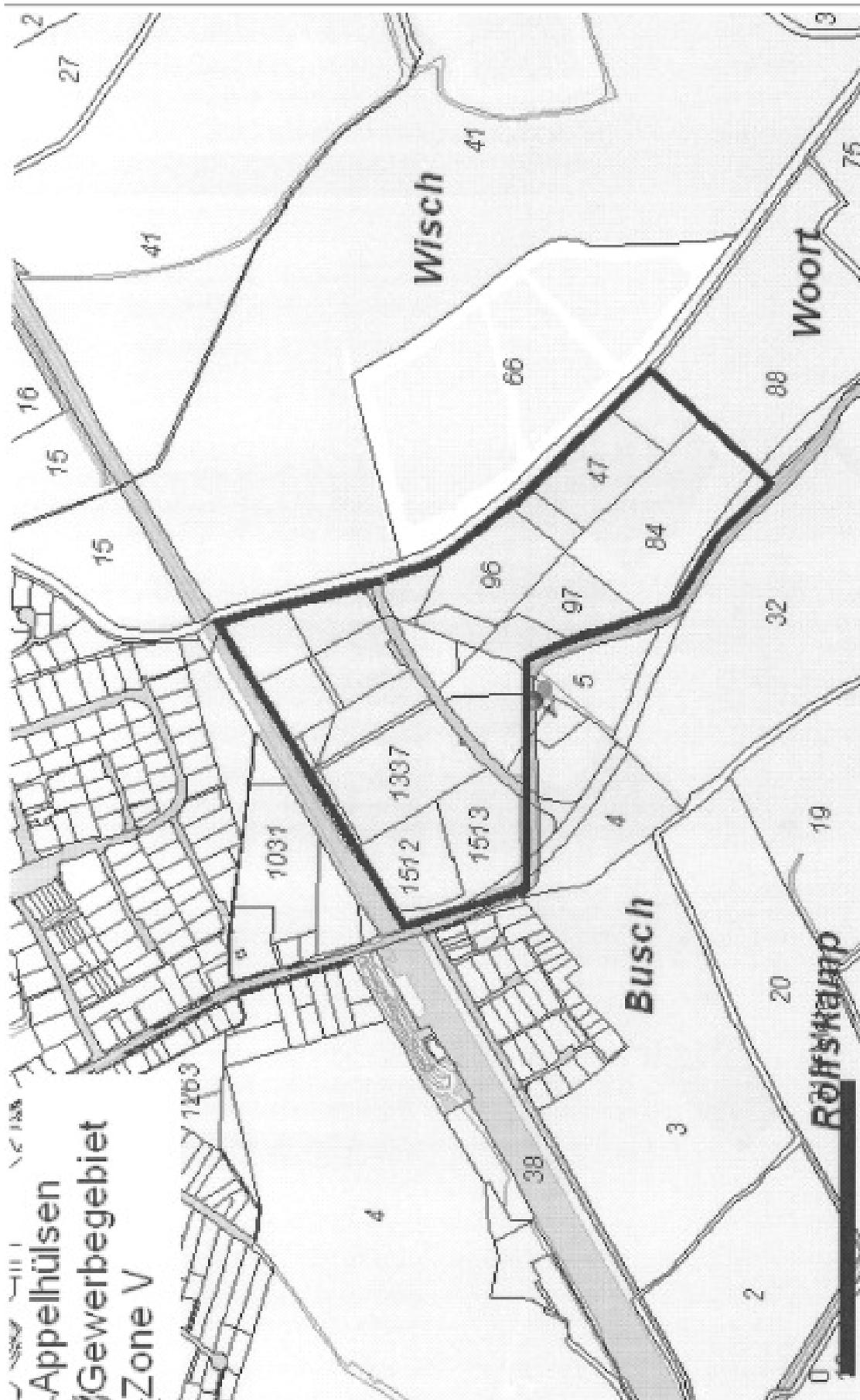












Bekanntmachungsanordnung

zur Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung) für den Ortskern von Nottuln

Die nachstehende Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung) für den Ortskern von Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, 19.01.2010



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung) für den Ortskern von Nottuln

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 aufgrund des § 86 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Der Geltungsbereich der Satzung – der Ortskern Nottulns – nimmt innerhalb des Gemeindegebiets einen besonderen historischen und städtebaulichen Platz ein. Zum Schutz des historisch gewachsenen und identitätsstiftenden Ortsbildes werden an Werbeanlagen und Warenautomaten besondere Anforderungen gestellt. Diese sollen sich in Anzahl, Maßstab und Erscheinungsform in das Ortsbild einfügen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf die in der Übersichtskarte (Anlage 1) begrenzten Gebiete. Der Geltungsbereich der Satzung ist in zwei Teilbereiche unterteilt.

Der Teilbereich 1 „Historischer Ortskern“ umfasst den Stiftsplatz, den Kirchplatz, die Stiftsstraße, den Kastanienplatz, die Domherrengasse sowie die Einmündungsbereiche der angrenzenden Burgstraße, Kurzen Straße, Hagenstraße, Twiaelf-Lampen-Hok und Kirchstraße.

Der Teilbereich 2 „Ergänzungsbereich“ umfasst die nordöstliche Straßenseite der Daruper Straße (tlw.), die nordwestliche Straßenseite des Potthoffs, den Hanhoff und die südwestliche Straßenseite der Heriburgstraße sowie die Einmündungsbereiche der angrenzenden Straßen.

Die Übersichtskarte (Anlage 1), die die genauen Abgrenzungen festsetzt, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 33b BauO NRW sind Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung baugenehmigungsfrei, wenn die Werbeanlagen den Festsetzungen der Satzung entsprechen. Sonstige Anforderungen insbesondere aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereichs Werbeanlagen oder Warenautomaten verändert oder neu errichtet werden sollen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- Hinweisschilder mit einer Fläche von weniger als 0,25 qm, die nur Inhaber, Art und Öffnungszeiten eines Betriebes nennen.
- Werbeanlagen, die vorübergehend anlässlich kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen angebracht werden sowie
- Werbeanlagen, die vorübergehend anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschläge der Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Eine Werbeanlage kann aus mehreren Wörtern und Logos bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist.

(3) Auslegerwerbung bezeichnet Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden.

(4) Maßgeblich für die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen ist das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

§ 5 Anzahl, Größe und Gestalt von Werbeanlagen - Teilbereich 1 „Historischer Ortskern“

(1) Werbeanlagen sind ausschließlich an der jeweiligen Stätte der Leistung zulässig.

(2) Je Nutzungseinheit sind nur zwei Werbeanlage zulässig. Falls eine Nutzungseinheit mehrere Fassadenseiten umfasst, so gilt diese Begrenzung für jede Fassadenseite. Die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit dürfen nicht mehr als 40 % der jeweiligen Ladenfrontbreite der Nutzungseinheit, jedoch maximal 5 m einnehmen. Außerdem dürfen Werbeanlagen nicht mehr als 15 % der Geschosshöhe des Geschosses am Anbringungsort einnehmen. Bei Werbeanlagen unterhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses ist die Erdgeschosshöhe maßgeblich.

(3) Auslegerwerbung darf inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Bauflucht ragen. Die Stärke darf maximal 0,2 m betragen. Die Ansichtsfläche darf – einseitig und ohne Halterung gemessen – 0,5 m² nicht überschreiten.

(4) Auf der Hauswand und an Vordächern sind nur Schriftzüge mit einzelnen Buchstaben (aufgemalt oder als plastische Schrift) zulässig. Als untergeordnetes Element sind auch maximal zwei Logos je Werbeanlage zulässig. Die Einzelbuchstaben oder Logos müssen direkt auf der Hauswand angebracht werden oder auf einer Tafel, deren Farbe der der Fassade entspricht

(5) Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig. Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, sind Werbeanlagen ausnahmsweise bis zur Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses zulässig.

(6) Unzulässig sind Werbeanlagen

- an Erkern, Balkonen, Loggien, Gesimsen, Gebäudekanten und anderen gliedernden Fassadenelementen,
- auf, an oder in Dach- und Giebelflächen oberhalb der Trauflinie,
- an Einfriedungen und in Vorgärten (dies gilt nicht für je ein Hinweisschild je Nutzungseinheit bis zu einer Ansichtsfläche von maximal 0,3 m² sowie für Schaukästen von Gastronomiebetrieben bis maximal 0,5 m²),
- an Masten, Lampen und an Bäumen.

(7) Ein vollflächiges Abkleben oder Streichen der Schaufenster ist nicht zulässig. Das Abkleben oder Streichen der Schaufenster ist bis zu einem Drittel der jeweiligen Glasfläche zulässig. Ausnahmen bilden Schaufensterwerbungen bei Schluss- und Räumungsverkäufen, Ausverkäufen und zugelassenen Sonderveranstaltungen.

(8) Die Verwendung von Leucht- und Signalfarben sowie reflektierenden Farben ist bei Werbeanlagen unzulässig.

§ 6 Anzahl, Größe und Gestalt von Werbeanlagen – Teilbereich 2 „Ergänzungsbereich“

(1) Werbeanlagen sind ausschließlich an der jeweiligen Stätte der Leistung zulässig.

(2) Je Nutzungseinheit sind nur zwei Werbeanlage zulässig. Bei einer Frontbreite von mehr als 20 m sind je Nutzungseinheit an dieser Fassadenseite drei Werbeanlagen zulässig. Falls eine Nutzungseinheit mehrere Fassadenseiten umfasst, so gilt diese Begrenzung für jede Fassadenseite. Die Werbeanlagen einer Nutzungseinheit dürfen nicht mehr als 70 % der jeweiligen Frontbreite und nicht mehr als 25 % einer Geschosshöhe einnehmen.

(3) Auslegerwerbung darf inklusive der Befestigungen höchstens 1 m vor die Bauflucht ragen. Die Stärke dieser Werbeanlage darf maximal 0,2 m betragen. Die Ansichtsfläche darf – einseitig und ohne Halterung gemessen – 1 m² nicht überschreiten.

(4) Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zur Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses zulässig.

(5) Unzulässig sind Werbeanlagen

- an Erkern, Balkonen, Loggien, Gesimsen, Gebäudekanten und anderen gliedernden Fassadenelementen,
- auf, an oder in Dach- und Giebelflächen oberhalb der Trauflinie,
- an Masten, Lampen und an Bäumen.

(6) Ein vollflächiges Abkleben oder Streichen der Schaufenster ist nicht zulässig. Das Abkleben oder Streichen der Schaufenster ist bis zu einem Drittel der jeweiligen Glasfläche zulässig. Ausnahmen bilden Schaufensterwerbungen bei Schluss- und Räumungsverkäufen, Ausverkäufen und zugelassenen Sonderveranstaltungen.

(7) Die Verwendung von Leucht- und Signalfarben sowie reflektierenden Farben ist bei Werbeanlagen unzulässig.

§ 7 Zulässigkeit der Beleuchtung von Werbeanlagen – Teilbereich 1 „Historischer Ortskern“

(1) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Indirekt beleuchtete Werbeanlagen, bei denen die Lichtquelle vom Straßenraum aus nicht sichtbar ist, sind zulässig. Außerdem sind hinterleuchtete Einzelbuchstaben zulässig (Lichtaustritt nur seitlich, zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße). Auslegerwerbung ist grundsätzlich ohne Leuchtmittel auszuführen.

(2) Die Verwendung von LED-Anlagen, Bildschirmwerbung, Wechsellichtanlagen, laufenden Schriftbändern, Leitlichtanlagen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig.

§ 8 Zulässigkeit der Beleuchtung von Werbeanlagen – Teilbereich 2 „Ergänzungsbereich“

(1) Je Nutzungseinheit ist nur eine selbstleuchtende Werbeanlage zulässig. Falls eine Nutzungseinheit mehrere Fassadenseiten umfasst, so gilt diese Begrenzung für jede Fassadenseite. Indirekt beleuchtete Werbeanlagen, bei denen die Lichtquelle vom Straßenraum aus nicht sichtbar ist, sind zulässig. Außerdem sind hinterleuchtete Einzelbuchstaben zulässig (Lichtaustritt nur seitlich, zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße). Auslegerwerbung ist grundsätzlich ohne Leuchtmittel auszuführen.

(2) Die Verwendung von LED-Anlagen, Bildschirmwerbung, Wechsellichtanlagen, laufenden Schriftbändern, Leitlichtanlagen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig.

§ 9 Zulässigkeit von Warenautomaten – gesamter Satzungsgebiet

Warenautomaten sind nur bis zu einer Ansichtsfläche von 1,00 m² und 0,30 m Tiefe zulässig. Je Nutzungseinheit ist maximal ein Warenautomat anzubringen. Die Verwendung von Leucht- und Signalfarben sowie reflektierenden Farben bei Warenautomaten ist nicht zulässig. Warenautomaten dürfen keine Lichtwerbung aufweisen.

§ 10 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nur auf Antrag und in begründeten Einzelfällen gemäß § 73 und § 86 Absatz 5 BauO NRW durch die Bauaufsichtsbehörde eine Abweichung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet.

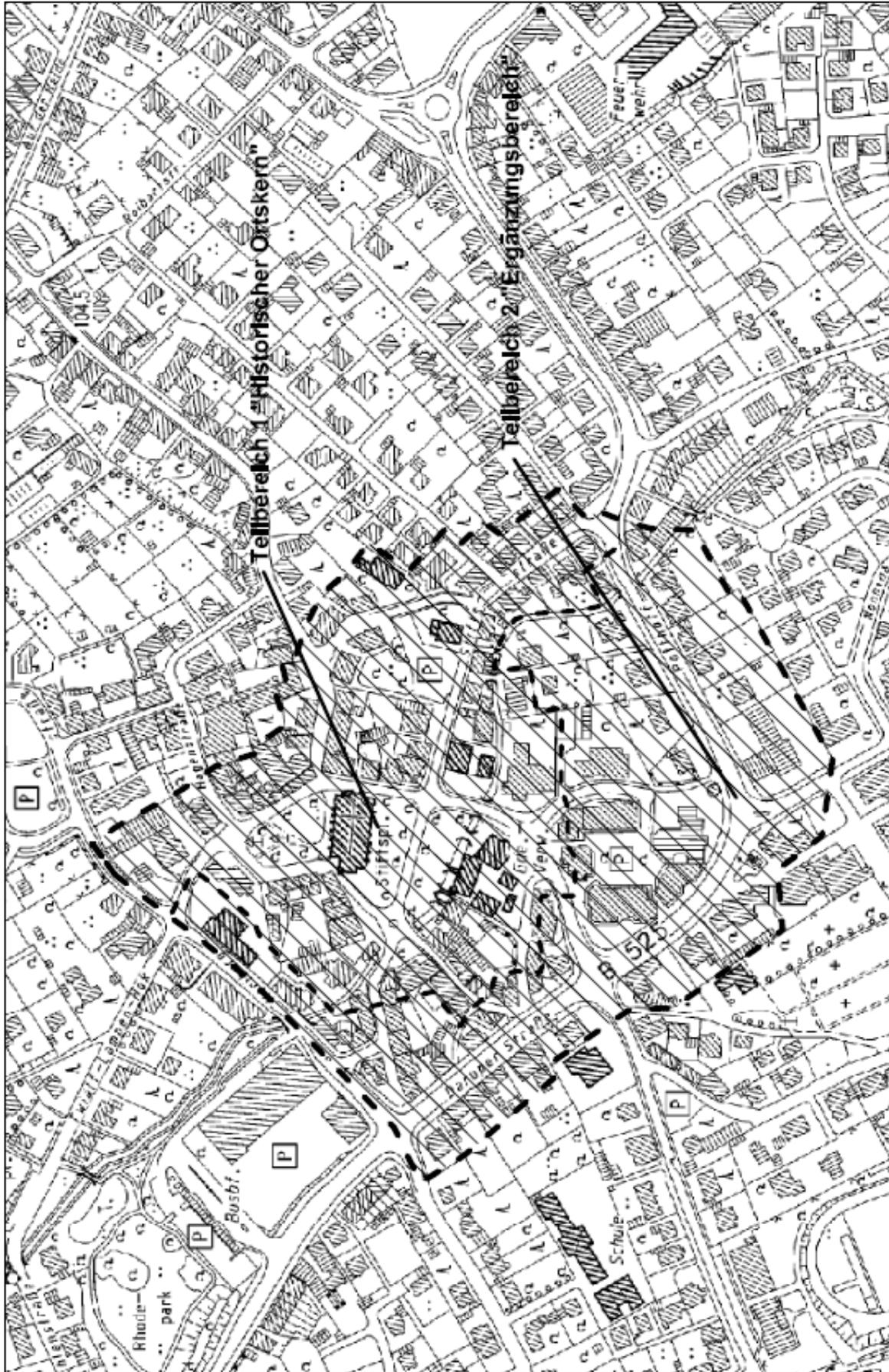
§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Absatz 3 der Bauordnung NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „S1“ in der Gemeinde Nottuln vom 18.02.1986 außer Kraft.

Anlage 1: Geltungsbereich



ohne Maßstab

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandsatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2010 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandsatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der

Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

„Dülmen im Januar 2010

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach

-gez. Eduard Weimann
-Verbandsvorsteher-

Wasser und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“; Rödder 104; 48249 Dülmen
Verbandsvorsteher Eduard Weimann; Telefon 02590/4983
Verbandsrechner Werner Krümpel; Telefon 02590/640

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 20.01.2010

Im Monat **Dezember 2009** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

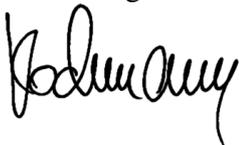
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

- 10 Damenräder
- 2 Damenhollandräder
- 1 Herrenrad
- 2 Jugendräder
- 1 Mountainbike
- 1 Trekkingrad
- 3 Handys
- 1 Uhr
- 1 Keramik-Vase

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

- 2 Damenräder
- 1 Damenhollandrad
- 1 Mountainbike
- 1 Ring
- 1 Kette
- 1 Uhr
- 1 Digitalkamera

Im Auftrag



(Kockmann)